



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Betriebswirtschaft und Management**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 07.12.2022,  
genehmigt vom Präsidium am 18.01.2023, veröffentlicht am 29.01.2024 mit Wirkung zum 01.09.2024*

**§ 1**

**Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von 2 Semestern mit einem Umfang von 60 Leistungspunkten und einen zweiten Studienabschnitt von 4 Semestern mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.).

**§ 3**

**Zulassung zu den Prüfungsleistungen**

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den Fremdsprachen, wird nur zugelassen, wer 40 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben hat.

**§ 4**

**Wissenschaftliches Praxisprojekt**

- (1) Bei dem Wissenschaftlichen Praxisprojekt handelt es sich um ein 12-wöchiges Pflichtpraktikum, das in der Regel in einer Praxiseinrichtung absolviert wird.
- (2) Ein Wechsel der Praxiseinrichtung kann nur mit Zustimmung des Studiendekans/ der Studiendekanin erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Zum Wissenschaftlichen Praxisprojekt wird nur zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Das Anmeldeformular ist im Studierendensekretariat und bei der Studiengangkoordination in der Regel zwei Wochen vor Beginn des Wissenschaftlichen Praxisprojektes einzureichen. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Anmeldung ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

## **§ 5 Wahlpflichtmodule**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der Anmeldung zum zweiten Prüfungsversuch auf das gewählte Modul fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Wahlpflichtmoduls.
- (3) Mit der Anmeldung als Zusatzmodul wird die Wertung bzw. Anerkennung als Wahlpflichtmodul ausgeschlossen.

## **§ 6 Festlegung der Schwerpunkte**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul auf den gewählten Schwerpunkt fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel ist nach diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel des Schwerpunktes.

## **§ 7 Festlegung der Studienvertiefung**

- (1) <sup>1</sup>In der Regel legt sich die/ der Studierende mit der erstmaligen Prüfungsanmeldung zum zweiten Modul in dem jeweiligen Schwerpunkt auf die gewählte Studienvertiefung fest. <sup>2</sup>Ein Wechsel nach diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel der Vertiefung.

## **§ 8 Festlegung auf Auslandstudienvariante**

- (1) Mit der Anmeldung an der Partnerhochschule erfolgt in der Regel die Festlegung auf die Auslandsstudiensemester-Studienvariante.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Antrag der/ des Studierenden über einen späteren Wechsel zu einer anderen Studienvariante.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts und wer mit dem Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ begonnen hat. <sup>2</sup>In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Bearbeitungszeit neun Wochen. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.

## **§ 10 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden die Module des ersten Studienabschnitts anstelle von 5 mit 3,5 (Faktor 0,7) Leistungspunkten gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit anstelle von 12 mit 24 Leistungspunkten (Faktor 2,0) gewichtet.

## **§ 11 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Sommersemester 2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 ihren Abschluss erwerben.

<sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft. <sup>2</sup>Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 03.07.2018 tritt nach Ablauf der Übergangsregelung für diesen Studiengang außer Kraft.